

**Bericht des Ausschusses für Bau- und Straßen-
angelegenheiten betreffend das Landesgesetz,
mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird
(O.ö. Straßengesetz-Novelle 1993)**

(Landtagsdirektion: L-229/10-XXIV)

I. Allgemeiner Teil

1. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Das O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1.Nr. 84, ist am 1. August 1991 in Kraft getreten. Die seither im Vollzug gewonnenen Erfahrungen haben bereits einmal (LGB1.Nr. 62/1992) zu einer Novellierung von geringem Umfang geführt. Inzwischen hat sich gezeigt, daß einige Bestimmungen des Gesetzes sich durchaus für eine Änderung im Sinne einer Deregulierung eignen, ohne daß damit ein Verlust an Rechtssicherheit verbunden ist. Darüber hinaus sollen Zweifelsfragen, die sich beim Vollzug ergeben haben, klargestellt werden.

Aus diesem Grund enthält der vorliegende Entwurf Änderungen der Bestimmungen über

- die Übernahme von öffentlichen Straßen in das öffentliche Gut,
- das Verfahren zur Erlassung von Widmungs- und Auflassungsverordnungen,
- die Planungsgrundsätze im Hinblick auf behindertengerechte Straßenplanung,
- Anpflanzungen neben Straßen und
- das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren, auf das bei geringfügigen Maßnahmen und bei der Auflassung von Straßen verzichtet werden kann.

2. Kosten:

Es ist auszuschließen, daß dieses Gesetzesvorhaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen wird. Vielmehr ist mit Deregulierungseffekten zu rechnen, die in einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes zum Ausdruck kommen müßten. Es kann bei vorsichtiger Schätzung damit gerechnet werden, daß etwa ein Viertel der nach der geltenden Rechtslage erforderlichen straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren in Hinkunft entfallen wird.

3. Kompetenz:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Schaffung straßenrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich aller Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen erfließt aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. EG-Konformität:

Den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes stehen keine zwingenden EG-rechtlichen Regelungen entgegen. Von der mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages notwendigen Anpassung an bestehende EG-rechtliche Vorschriften wird das Straßenrecht hinsichtlich der zur Verwendung zugelassenen Straßenbauprodukte berührt. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Straßengesetz kann aber aus rechtstechnischen Gründen noch nicht im Zuge dieser Novelle, sondern nur im Gleichklang mit der Anpassung der einschlägigen bautechnischen Vorschriften erfolgen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 11 Abs. 2):

Die Bezugnahme auf die straßenrechtliche Bewilligung der Auflassung ist wegen des Wegfalls der Bewilligungspflicht (vgl. Art. I Z. 8) zu beseitigen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 11 Abs. 3 neu):

Für kleinräumige Umlegungen von Straßen sind nach geltendem Recht Verordnungen nicht erforderlich. Dies ist zwar nicht im Gesetzestext, wohl aber in den Materialien (Erläuterungen zu § 11, S. 4 des Berichtes des Ausschusses für Umwelt-, Bau- und Straßenangelegenheiten, Beilage 453/1991 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXIII. GP.) zum Ausdruck gebracht. In der Praxis ergeben sich bei Anwendung des Kriteriums "kleinräumig" immer wieder Abgrenzungsprobleme, sodaß im Einzelfall die Beurteilung, ob eine Verordnung erforderlich ist oder nicht, äußerst schwierig sein kann. Dieser Rechtsunsicherheit soll durch die Einfügung einer klaren und vollziehbaren Abgrenzung, ab wann für eine Umlegung eine Verordnung erforderlich ist, in den Gesetzestext begegnet werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 11 Abs. 5 neu):

Künftig soll neben dem von der Straßenverwaltung erstellten Umweltbericht auch die dazu allenfalls abgegebene Stellungnahme der Umweltschutzbehörde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Der interessierten Öffentlichkeit soll dadurch ermöglicht werden, die Umweltauswirkungen eines Projektes differenziert zu beurteilen und nachzuvollziehen, inwieweit die Straßenverwaltung der Stellungnahme der Umweltschutzbehörde Rechnung getragen hat.

Die Publizitätserfordernisse im Zusammenhang mit der Planaufgabe im Verordnungserlassungsverfahren haben sich, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinden, als schwer administrierbar und teilweise überzogen erwiesen. Die Verständigung aller Gemeindebürger, auch wenn sie vom Straßenbauvorhaben in keiner Weise betroffen sind, verursacht für die Straßenverwaltungen in Anbetracht des Umstandes, daß sich an diese Information keinerlei Rechtsfolgen knüpfen, einen überhöhten Aufwand. Die Bekanntmachungspflicht soll deshalb auf den Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und den Hinweis im allenfalls herausgegebenen amtlichen Mitteilungsblatt beschränkt werden, persönlich zu informieren sind nur noch die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer. Der Hinweis im Mitteilungsblatt ist bisher nur für Planaufgaben im Zusammenhang mit Verkehrsflächen der Gemeinde vor-

gesehen. In Hinkunft ist auf diese Weise auch auf die Planaufgabe bei Verkehrsflächen des Landes aufmerksam zu machen, wodurch auch nach Entfall der allgemeinen Verständigungspflicht die Information der Öffentlichkeit gewährleistet ist. Es steht den Straßenverwaltungen selbstverständlich frei, auch weiterhin über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus in jeder beliebigen Weise auf die Planaufgabe aufmerksam zu machen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 13 Abs. 1):

Bei der Zitierung des L-VG wird auf seine Wiederverlautbarung als L-VG 1991 und die damit verbundene Änderung der Artikelbezeichnungen Bedacht genommen.

Im Interesse der behinderten Verkehrsteilnehmer wird den Straßenverwaltungen aufgetragen, bei Planung und Bau einer öffentlichen Straße auf deren "barrierefreie" Ausführung zu achten. Die näheren Regelungen für die bauliche Gestaltung, etwa im Sinne der ÖNORM B 1600, Teil 1, können durch Verordnung der Landesregierung gemäß Abs. 4 erlassen werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 13 Abs. 3 erster Satz):

Der Umweltschutzbehörde steht für die Abgabe einer Stellungnahme zum Umweltbericht eine Frist von acht Wochen zur Verfügung. Diese Frist, während der die Straßenverwaltung keine maßgeblichen Verfahrensschritte setzen, insbesondere nicht mit der öffentlichen Planaufgabe beginnen kann, wird zur Verfahrensbeschleunigung auf sechs Wochen verkürzt.

Zu Art. I Z. 6 (§ 13 Abs. 3 letzter Satz):

Eine wesentliche Neuerung im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und Deregulierung ist auch, daß ein Umweltbericht nur mehr für solche Straßenbauvorhaben zwingend vorgesehen sein soll, die nicht im Bauland im Sinne des § 16 O.ö. Raumordnungsgesetz zu liegen kommen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Auswirkungen auf die natürliche Umwelt in einem zur Bebauung bestimmten Gebiet weitaus weniger zum Tragen kommen können als im Grünland. Maßgeblich ist nicht die Widmung der Straße selbst,

sondern des sie umgebenden Gebietes. Wenn also die Straße eine Widmung als Verkehrsfläche nach § 17 O.ö. ROG aufweist, ist ein Umweltbericht nicht erforderlich, wenn sie durch Bauland führt. Sollte ausnahmsweise ein Projekt im Bauland aus Sicht des Umweltschutzes von besonderer Relevanz sein, kann die Umweltschutzbehörde den Umweltinteressen kraft ihrer Parteistellung auch noch im Bewilligungsverfahren zum Durchbruch verhelfen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 19 Abs. 1):

§ 19 Abs. 1 in der geltenden Fassung schreibt für Neupflanzungen von Bäumen, Baumreihen und Sträuchern einen Mindestabstand von 1 m im Ortsgebiet, außerhalb von diesem einen Mindestabstand von 3 m zum Straßenrand vor. Wie sich aber gezeigt hat, ist die Einhaltung dieser Mindestabstände nicht in jedem Fall notwendig. Diese Abstände können daher in Zukunft, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, mit Zustimmung der Straßenverwaltung unterschritten werden.

Zu Art. I Z. 8 (§ 31 Abs. 1):

Nach geltendem Recht ist für jede Baumaßnahme, damit auch für jede Umbaumaßnahme, an öffentlichen Straßen eine Bewilligung erforderlich, wenn es sich nicht um eine Verkehrsfläche gemäß § 8 Abs. 2 Z. 4 (Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege) handelt. Es gibt jedoch eine Reihe von Umbaumaßnahmen, die von ihren Auswirkungen auf die Umwelt und die Interessen der potentiellen Verfahrensparteien her betrachtet der Errichtung von Rad-, Fuß- und Wanderwegen gleichzuhalten sind. Es sind dies häufig durchgeführte Maßnahmen wie die Errichtung von Gehsteigen und Radwegen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße oder die Einbindung von Busbuchten, Abbiegespuren udgl. Die mittlerweile gesammelte Vollzugserfahrung zeigt, daß die Durchführung eines aufwendigen Bewilligungsverfahrens für solche Maßnahmen im Hinblick auf die damit möglicherweise verbundenen Auswirkungen unangemessen aufwendig ist. Da solche Maßnahmen in der Praxis sehr zahlreich sind, entfällt ein nicht unerheblicher Teil der nach dem O.ö. Straßengesetz 1991 durchzuführenden Bewilligungsverfahren auf solche Umbauten ohne nennenswerte Auswirkungen.

Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, daß einerseits der Bau von Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwegen bewilligungsfrei vorgenommen werden kann, andererseits aber die in ihren Auswirkungen durchaus vergleichbaren genannten Umbaumaßnahmen der Bewilligungspflicht unterliegen. Aus diesem Grund soll die Bewilligungspflicht für die genannten Umbaumaßnahmen entfallen. Da eine erschöpfende Aufzählung dieser Maßnahmen nur schwer möglich ist, ist ergänzend zu den konkret aufgezählten Maßnahmen ein Auffangtatbestand für alle anderen Umbaumaßnahmen, die den aufgezählten Maßnahmen in ihren Auswirkungen gleichzuhalten sind, vorzusehen. Dessen notwendigerweise sehr allgemein gehaltene Formulierung könnte im Einzelfall zu Auslegungsschwierigkeiten in der Weise führen, daß für die Straßenverwaltung nicht klar erkennbar ist, ob eine konkrete Maßnahme bewilligungspflichtig ist oder nicht. Solche Zweifelsfälle sollen von der Behörde durch Feststellungsbescheid entschieden werden. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Entfall der Bewilligungspflicht für die geringfügigen Umbaumaßnahmen einen nicht zu unterschätzenden Deregulierungseffekt mit sich bringt.

Ein weiterer Deregulierungseffekt liegt im Entfall der straßenrechtlichen Bewilligung für die Auflassung von Straßen. Der Regelfall der Auflassung ist, daß (durch Umlegung) entbehrlich gewordene Abschnitte von Landes- oder Bezirksstraßen als Verkehrsflächen des Landes aufgelassen und von der Gemeinde übernommen werden. Dabei werden weder Interessen der Nachbarn oder der Verkehrsinteressenten noch die Schutzgüter des § 13 Abs. 1 berührt. Wer sich durch die Auflassung dennoch als beschwert erachtet, kann seine Einwendungen im Zuge der Planaufgabe erheben (§ 11 Abs. 6).

Zu Art. I Z. 9, 10 und 11 (§ 31 Abs. 4 und 5, § 32 Abs. 2):

Hier entfallen lediglich Bezugnahmen auf die beseitigte Bewilligungspflicht für Auflassungen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 35 Abs. 1):

Gemäß § 5 Abs. 1 sind öffentliche Straßen von der zur Straßenverwaltung berufenen Gebietskörperschaft in ihr Eigentum zu übernehmen. Für den Erwerb des Eigentums an bestehenden öffentlichen Straßen sieht § 40 Abs. 3 eine Frist von zehn Jahren vor. Derzeit wird der vom Gesetz angeordnete Eigentumserwerb an bestehenden öffentlichen Straßen von den Gebietskörperschaften nur dann vollzogen, wenn mit dem Eigentümer eine gütliche Übereinkunft erzielt werden kann; zum Mittel der Enteignung wird nicht gegriffen, weil § 35 Abs. 1 die Enteignung nur für den Bau einer öffentlichen Straße ausdrücklich vorsieht. Die Intention des Gesetzgebers war es jedoch, auch für solche Fälle die Enteignung zuzulassen, was schon daraus erkennbar wird, daß der Auftrag an die Gebietskörperschaften zum Eigentumserwerb andernfalls unerfüllbar wäre. Auch in den Erläuterungen zu § 5 auf S. 2 des Berichtes des Ausschusses für Umwelt-, Bau- und Straßenangelegenheiten, Blg. 453/1991 zum Kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages, XXIII. GP, wird die Möglichkeit der Enteignung vorausgesetzt. Daß § 5 Abs. 1 keinen Verweis auf die anzuwendenden Bestimmungen über die Enteignung enthält, ist dabei nicht von Bedeutung, da gemäß Art. 13 des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925 in solchen Fällen nach den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes vorzugehen ist, deren Anwendung auch im § 36 angeordnet wird.

Wenn nunmehr dem § 35 Abs. 1 ein Satz angefügt wird, der die Enteignung auch für den Eigentumserwerb an bestehenden Straßen für zulässig erklärt, wird dadurch weniger eine Änderung der bestehenden Rechtslage als vielmehr eine Klarstellung im Interesse der Betroffenen vorgenommen.

Zu Art. II:

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmung und eine Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren.

Der Ausschuß für Bau- und Straßenangelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991 geändert wird (O.ö. Straßengesetz-Novelle 1993), beschließen.

Linz, am 14. September 1993

Weinberger
Obmann-Stellvertreter

Brait
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

Vom

mit dem das O.ö. Straßengesetz 1991
geändert wird (O.ö. Straßengesetz-Novelle 1993)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84, in der Fassung LGBl.Nr. 62/1992 wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; der zweite Halbsatz hat zu entfallen.

2. Im § 11 erhalten die bisherigen Abs. 3, 4, 5 und 6 die Bezeichnungen Abs. "(4)", "(5)", "(6)" und "(7)"; folgender Abs. 3 (neu) ist einzufügen:

"(3) Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßennachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht."

3. § 11 Abs. 5 (neu) hat zu lauten:

(5) "Vor Erlassung einer Verordnung nach den Abs. 1 und 2 sind Planunterlagen, in der Regel im Maßstab 1:1000, durch vier Wochen bei der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (Planauflage); handelt es sich um eine Verordnung nach Abs. 1, sind den Planunterlagen der Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 3 und die dazu abgegebene Stellungnahme der O.ö. Umweltschutzbehörde anzuschließen. Rechtzeitig vor Beginn dieser Frist ist auf die Planauflage jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel jeder betroffenen Gemeinde

und, wenn die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt herausgibt, auch in diesem, hinzuweisen; bei Verkehrsflächen des Landes hat dieser Hinweis überdies durch eine einmalige Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung zu erfolgen. Überdies sind von der beabsichtigten Planaufgabe die vom Straßenbau unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Gemeinde zu verständigen."

4. Im § 13 Abs. 1 ist der Verweis "Art. 7a L-VG 1971" durch den Verweis "Art. 9 L-VG 1991" zu ersetzen; folgende Sätze sind anzufügen:

"Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen Straßen, insbesondere von Gehsteigen und Gehwegen, ist auch auf deren behindertengerechte bzw. barrierefreie Ausführung Bedacht zu nehmen. Querungen, Zu- und Abgänge müssen stufenlos ausgestaltet und Randsteine so weit abgesenkt werden, daß auch körperbehinderte Personen mit ihren Fortbewegungsmitteln sie ohne fremde Hilfe gefahrlos und widmungsgemäß benützen können."

5. § 13 Abs. 3 zweiter Satz zweiter Halbsatz hat zu lauten:

"sie kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens bei ihr, eine Stellungnahme abgeben."

6. Dem § 13 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich, wenn es sich um den Bau einer öffentlichen Straße im Bauland (§ 16 O.Ö. Raumordnungsgesetz) handelt."

7. Im § 19 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Eine Unterschreitung dieser Abstände ist mit Zustimmung der Straßenverwaltung zulässig, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird."

8. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für den Bau einer öffentlichen Straße (§ 2 Abs. 5) ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich für den Bau von Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 4 sowie für Umbaumaßnahmen, durch die die Anlageverhältnisse nur unwesentlich verändert und die Schutzgüter des § 13 Abs. 1 sowie fremde Rechte nur in einem geringfügigen Ausmaß berührt werden, wie z.B. für

1. die Errichtung von Gehsteigen oder Radfahrwegen an öffentlichen Straßen,
2. die Errichtung von Busbuchten oder
3. die Errichtung von Abbiegespuren.

Das Bestehen oder Nichtbestehen der Bewilligungspflicht im Einzelfall ist auf Antrag der Straßenverwaltung oder der O.ö. Umweltschutzbehörde von der Behörde bescheidmäßig festzustellen."

9. § 31 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

10. Im § 31 Abs. 5 hat die Wortfolge "bzw. zur Auflassung der öffentlichen Straße" zu entfallen.

11. § 32 Abs. 2 erster Halbsatz hat zu lauten:

"(2) Die beantragte Bewilligung ist unter Berücksichtigung des Umweltberichtes (§ 13 Abs. 3) zu erteilen, wenn die zu bauende Straße, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen für das Straßenbauvorhaben selbst bzw. für die Ausführung des Bauvorhabens den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 und 2 entspricht und der Bewilligung auch sonst keine Bestimmung dieses Landesgesetzes entgegensteht;"

12. Dem § 35 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Auch für die Übernahme von bestehenden öffentlichen Straßen können das Eigentum und die erforderlichen Dienstbarkeiten (§ 5 Abs. 1) durch Enteignung in Anspruch genommen werden."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach der Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes weiterzuführen.